itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Vorlesung BGB – Allgemeiner Teil

Arbeitspapier 6: Bedingung und Befristung, Formerfordernisse

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Literaturhinweise:

Musielak, Vertragsfreiheit und ihre Grenzen, JuS 2017, 949.; *Brox/Walker*, Allgemeiner Teil des BGB, 45. Aufl. 2021, § 13 Rn. 298 ff, § 21 Rn. 479 ff.; *Martens*, Grundfälle zu Bedingung und Befristung, JuS 2010, 481 ff. und 578 ff.; *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 28. Aufl. 2021, § 9 Rn. 111 ff., § 20 Rn. 462 ff.; *Stadler*, Allgemeiner Teil des BGB, 20. Aufl. 2020, §§ 20, 24.

Theoretische Grundlagen:

1. Bedingung

Wenn die Parteien noch nicht wissen, ob die Durchführung eines Geschäfts sinnvoll oder für sie günstig sein wird oder wenn sie sich nur unter bestimmten Umständen binden wollen, können sie die Wirksamkeit des Geschäfts von einer Bedingung abhängig machen.

Eine Bedingung i.S.d. §§ 158 ff. BGB ist die durch den Parteiwillen in ein Rechtsgeschäft eingefügte Bestimmung, die die Rechtswirkung des Rechtsgeschäfts von einem zukünftigen, (objektiv und subjektiv nach den Vorstellungen der Parteien) ungewissen Ereignis abhängig macht (Palandt/Ellenberger, BGB, Einf. v. § 158 Rn. 1).

Das Gesetz unterscheidet in § 158 BGB zwischen der aufschiebenden und der auflösenden Bedingung.

a) Aufschiebende Bedingung

Bei der **aufschiebenden Bedingung** gem. § 158 Abs. 1 BGB treten die Rechtswirkungen erst **mit** dem **Eintritt des zukünftigen ungewissen Ereignisses** ein.

b) Auflösende Bedingung

Bei der **auflösenden Bedingung** nach § 158 Abs. 2 BGB treten die Rechtswirkungen sofort ein, entfallen aber mit Bedingungseintritt wieder. Welche Bedingungsart gewollt ist, muss durch Auslegung (§§ 133, 157 BGB) ermittelt werden. Möglich ist auch, dass ein Ereignis zugleich aufschiebende und auflösende Bedingung ist. So lässt sich die auflösende Bedingung der

Erbeinsetzung der Ehefrau zugleich als aufschiebende Bedingung der Einsetzung der Kinder des Erblassers gestalten.

c) Echte und unechte Bedingungen

Um eine **echte Bedingung** handelt es sich, wenn Gegenstand der Bedingung ein zukünftiges, objektiv ungewisses Ereignis ist. Steht das Eintreten oder Ausfallen des Ereignisses bei Vertragsschluss hingegen schon objektiv fest, haben aber die Parteien hiervon subjektiv keine Kenntnis, so handelt es sich um eine **unechte Bedingung** (Scheinbedingung). Hier wird teilweise eine analoge Anwendung der §§ 158 ff. BGB befürwortet. Sofern die Parteien die Wirkung des Rechtsgeschäfts an ein gewisses Ereignis knüpfen, liegt eine Befristung vor (dazu sogleich).

d) Bedingungsfeindliche Rechtsgeschäfte

Grundsätzlich dürfen Rechtsgeschäfte von einer Bedingung abhängig gemacht werden. Es gibt jedoch auch Rechtsgeschäfte, die ihrer besonderen Natur nach bedingungsfeindlich sind, weil das Interesse der Allgemeinheit oder das Bedürfnis des Erklärungsgegners nach Klarheit oder Rechtssicherheit überwiegt. **Bedingungsfeindlich sind u.a.:** Gestaltungsrechte (z.B. Anfechtung, Rücktritt, Kündigung, Aufrechnung gem. § 388 S. 2 BGB), die Eheschließung (§ 1311 S. 2 BGB), die Auflassung (§ 925 Abs. 2 BGB) und die Annahme einer Erbschaft (§ 1947 BGB). Unzulässige Bedingungen können zur Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäfts oder zu dessen Teilnichtigkeit führen (vgl. § 139 BGB).

e) Rechtsfolge

Mit Eintritt der Bedingung ändert sich die Rechtslage ohne weiteres Zutun der Parteien **ex nunc**: Während bei einer aufschiebenden Bedingung die Rechtswirkungen ab Bedingungseintritt entstehen, entfallen diese bei Eintritt einer auflösenden Bedingung ab diesem Zeitpunkt. Es bedarf keiner neuen Willensäußerung.

Sofern der Eintritt einer Bedingung **wider Treu und Glauben** vereitelt wird, fingiert **§ 162 Abs. 1 BGB** den Bedingungseintritt. Wenn die Bedingung hingegen ausfällt, also feststeht, dass sie nicht mehr eintreten kann, dann wird das aufschiebend bedingte Rechtsgeschäft wirkungslos. Das auflösend bedingte Rechtsgeschäft hingegen wird dauerhaft wirksam. Das Gleiche gilt gem. **§ 162 Abs. 2 BGB** für den Fall, dass die durch den Eintritt der Bedingung begünstigte Partei den Bedingungseintritt treuwidrig herbeiführt.

Gem. **§ 161 Abs. 1 BGB** sind Verfügungen, die der Noch-Eigentümer während der Schwebezeit trifft, mit Eintritt der Bedingung (ex nunc) unwirksam, soweit sie die Rechte des Erwerbers vereiteln oder beeinträchtigen. § 161 Abs. 1, Abs. 2 BGB schränken also die Verfügungsmacht des bis zum Zeitpunkt des

Bedingungseintritts Berechtigten ein. Allerdings bleiben nach § 161 Abs. 3 BGB die Vorschriften über den Gutglaubenserwerb (§§ 932 ff. BGB) anwendbar.

In der **Schwebezeit**, d.h. in dem Zeitraum, in dem das Ereignis eintreten kann, ergeben sich weitere Vorwirkungen des bedingten Geschäfts. Durch § 160 BGB wird derjenige vor einer schuldhaften Vereitelung oder Beeinträchtigung geschützt, der durch den Bedingungseintritt begünstigt wäre. Er kann dann Schadensersatz verlangen, wenn die Bedingung tatsächlich eintritt und der andere Teil während der Schwebezeit das bedingte Recht oder die bedingte Übertragung der Sache schuldhaft vereitelt oder beeinträchtigt hat.

2. Befristung

Die Befristung i.S.d. § 163 BGB ist eine Bestimmung, wonach für die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts ein Anfangs- oder ein Endtermin vorgesehen ist. Die Wirkungen des Geschäfts werden demnach von einem **zukünftigen, gewissen Ereignis abhängig** gemacht.

Von der Bedingung unterscheidet sich die Befristung also durch die Art der Ungewissheit: Während bei der Bedingung sowohl das „Ob“ als auch das „Wann“ (letzteres grundsätzlich) ungewiss sind, ist bei der Befristung das „Ob“ gewiss (hierin besteht der Unterschied zur Bedingung), während das „Wann“ gewiss (bei festem Termin, z.B. Erlangung der Volljährigkeit) oder ungewiss (z.B. bei Tod) sein kann.

Grundsätzlich sind die Vorschriften über die Bedingung (§§ 158, 160, 161 BGB) gem. **§ 163 BGB** auf die Befristung entsprechend anwendbar. Für den Anfangstermin gelten gem. § 163 BGB die Regeln über die aufschiebende und für den Endtermin die Regeln über die auflösende Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB). Diese sind jedoch nicht auf sog. betagte Forderungen (solche bestehen bereits, sind lediglich noch nicht fällig) anwendbar. Die Verweisung auf § 158 BGB verdeutlicht, dass bedingungsfeindliche Rechtsgeschäfte auch nicht befristet werden können. Jedoch kann bei einseitigen Gestaltungserklärungen, im Unterscheid zur Bedingung, durchaus ein Bedürfnis nach einer Befristung bestehen. Die Kündigung wird regelmäßig zusammen mit einer Frist erklärt, zu der sie wirksam werden soll. Dies dient der Rechtssicherheit des Erklärungsempfängers. Ordnet das BGB jedoch die Unwirksamkeit einer Zeitbestimmung an, so ist die Befristung unzulässig.

3. Formerfordernisse

Beim Abschluss von Verträgen gilt als besondere Ausprägung der Vertragsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) der **Grundsatz der Formfreiheit**, d.h. soweit

nicht das Gesetz eine bestimmte Form vorschreibt oder die Vertragsparteien eine solche vereinbaren, bedarf es keiner bestimmten Form.

Der jeweils gesetzlich angeordnete Formzwang als Einschränkung der Vertragsfreiheit bedarf wegen Art. 20 Abs. 3 GG eines legitimen Zwecks. Daher ist stets der Zweck einer jeden Formvorschrift im Blick zu behalten, wobei der Formzwang unterschiedlichen Zwecken dienen kann. Ein Formerfordernis kann eine **Beweisfunktion** für spätere Rechtsstreitigkeiten oder eine **Warn- und Schutzfunktion** haben, durch die der Erklärende vor dem übereilten Abschluss eines wichtigen bzw. mit bedeutenden Rechtsfolgen verbundenen Rechtsgeschäftes geschützt werden soll. Formbedürftige Rechtsgeschäfte sind z.B. die Veräußerung des gegenwärtigen Vermögens (§ 311b Abs. 3 BGB), der Kauf oder Verkauf eines Grundstücks (§ 311b Abs. 1 BGB), das Verbraucherdarlehen (§ 492 BGB), das Schenkungsversprechen (§ 518 BGB) und die Bürgschaft (§ 766 BGB).

Besonders wichtige Geschäfte (Grundstückskaufvertrag, § 311b Abs. 1 BGB; öffentliches Testament, § 2232 BGB; Auflassung, § 925 BGB) bedürfen der **notariellen Beurkundung**. Ein Zweck der notariellen Beurkundung besteht darin, dass auf die Gefahren bzw. möglichen Irrtümer hingewiesen werden kann (sog. **Belehrungsfunktion**). Das Erfordernis der notariellen Beurkundung hat u.a. auch eine **Kontrollfunktion** im Interesse der Beteiligten und der Allgemeinheit.

a) Die gesetzlichen Formvorschriften

Die gesetzlichen Arten von Formzwängen sind **abschließend** in den §§ 126 ff. BGB geregelt.

aa) Schriftform

Um die **Schriftform, § 126 Abs. 1 BGB**, zu wahren, muss eine **Urkunde** angefertigt werden, die vom Aussteller **eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterschrieben** wird. Die notarielle Beurkundung kann die Schriftform ersetzen (§ 126 Abs. 4 BGB).

Eine Urkunde ist jede schriftliche, verkörperte Willenserklärung, die geeignet und bestimmt ist, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen und ihren Aussteller erkennen lässt. Der Text selbst kann auf jede beliebige Weise schriftlich festgehalten werden. Es müssen aber die Einheitlichkeit und der Zusammenhang der Urkunde zu erkennen sein.

Bei einem Vertrag müssen die Parteien nach § 126 Abs. 2 S. 1 BGB **auf derselben Urkunde unterzeichnen**. Werden jedoch über den Vertrag mehrere

gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es nach § 126 Abs. 2 S. 2 BGB, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

Nur die Unterschrift muss „eigenhändig" geleistet werden, also **handschriftlich** durch den Aussteller erfolgen. Notwendig ist aber nicht die persönlich geleistete Unterschrift, so dass die Stellvertretung nach § 164 Abs. 1 BGB der Schriftform nicht entgegensteht. Wenn der Unterzeichnende selbst nicht in der Lage ist, völlig selbständig zu unterschreiben, wird auch die Inanspruchnahme eine Schreibhilfe für zulässig gehalten, solange die Ausführung der Unterschrift vom Willen des Erklärenden abhängig bleibt. Das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift kann aber auch ersetzt werden durch ein notariell beglaubigtes Handzeichen, eine qualifizierte elektronische Signatur oder durch die notarielle Beurkundung des Rechtsgeschäfts (§§ 126 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4, 126a BGB). Die Unterschrift muss den Namen des Unterzeichners wiedergeben. Sie muss nicht lesbar sein. Es genügt ein individueller Schriftzug, der die Identität des Unterzeichners ausreichend erkennen lässt (**Identitätsfunktion**). Räumlich platziert bildet die Unterschrift den Abschluss des Textes. Damit wird eingegrenzt, welcher Inhalt noch vom Willen des Unterschreibenden erfasst ist (**Abschlussfunktion**). Durch die räumliche Verbindung von Urkunde und Namenszug wird sichergestellt, dass die Erklärung auch wirklich vom Unterzeichnenden stammt (**Echtheitsfunktion**).

Ein einfacher Scan, ein Telefax oder eine gewöhnliche E-Mail wahrt die gesetzliche Schriftform grundsätzlich nicht. Zu unterscheiden sind die elektronische Ersatzform nach §§ 126 Abs. 3, 126a BGB und die öffentlich beglaubigten elektronischen Erklärungen nach § 126 Abs. 4 BGB. Die jeweils einschlägige Formvorschrift kann besondere Anforderungen vorsehen.

bb) Elektronische Form

Die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form kann gem. § 126 Abs. 3 BGB durch die elektronische Form, § 126a BGB, ersetzt werden, soweit keine andere gesetzliche Regelung dem entgegensteht.

Für die elektronische Form setzt § 126a BGB voraus, dass der Aussteller seinen Namen hinzufügt und das elektronische Dokument mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Für die qualifizierte elektronische Signatur gilt die eIDAS-Verordnung (Art. 3 Nr. 12). Bei einem Vertrag signiert jede Partei ein gleichlautendes Dokument. Besondere Ausschlüsse bleiben zu beachten, etwa § 623 BGB bei der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

cc) Textform

Für die **Textform nach § 126b BGB** genügt eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger i.S.d. § 126b S. 2 BGB abgegeben wird. Eine eigenhändige Namensunterschrift ist

nicht erforderlich. Daher kann die Textform insbesondere auch durch elektronische Erklärungen (z.B. E-Mails) erfüllt werden. Dieser relativ neue Formtyp spiegelt das geringste Formerfordernis wider. Das Gesetz lässt die Textform nur in wenigen Fällen genügen, da sie keine Warn-, Beweis- oder Identitätsfunktion erfüllt.

dd) Notarielle Beurkundung, § 128 BGB

Aus Gründen der Aufklärung/Beratung und dem damit einhergehenden Schutz sowie aus Gründen der Beweissicherung ist die notarielle Beurkundung als strengste Formvorschrift nur bei besonders bedeutenden Geschäften vorgesehen. Mit Ausnahme des Schenkungsversprechens (§ 518 Abs. 1 BGB) müssen in der Regel die Erklärungen beider Parteien beurkundet werden. Das Beurkundungserfordernis umfasst somit alle Vereinbarungen, aus denen sich nach dem Willen der Vertragspartner das schuldrechtliche Veräußerungsgeschäft zusammensetzt (rechtliche Einheit).

ee) Notarielle (öffentliche) Beglaubigung, § 129 BGB

Nach § 129 Abs. 1 BGB kann der Notar die Unterschrift unter einer schriftlichen Erklärung oder die qualifizierte elektronische Signatur bei einer elektronischen Erklärung beglaubigen. Die Unterschrift kann vor dem Notar vollzogen oder anerkannt werden (§ 40 Abs. 1 BeurkG). § 129 Abs. 3 BGB erfasst außerdem die notariell beglaubigte eigenhändige elektronische Namensunterschrift und das entsprechende Handzeichen.

ff) Gerichtlicher Vergleich, § 127a BGB

Der gerichtliche Vergleich wird der notariellen Beurkundung gleichgestellt. Er wird vom Richter zu Protokoll aufgenommen; er muss den Parteien vorgelesen und von ihnen genehmigt werden.

gg) Rechtsfolgen eines Formverstoßes

Ein Rechtsgeschäft, welches nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vorgenommen wird, ist grundsätzlich gem. **§ 125 S. 1 BGB nichtig**.

Ein häufiger Fehler besteht darin, im Obersatz nicht § 125 S. 1 BGB zu zitieren, sondern die Formvorschrift selbst (z.B. § 311 b Abs. 1 S. 1 BGB). Die Rechtsfolge der Nichtigkeit geht aber allein aus § 125 S. 1 BGB hervor, während die Formvorschrift nur das Erfordernis einer bestimmten Form anordnet. Daher ist § 125 S. 1 BGB im Obersatz zwingend zu zitieren.

Es gibt jedoch Ausnahmen von der Nichtigkeitsregel des § 125 S. 1 BGB: Das Rechtsgeschäft ist nicht nichtig, wenn **Heilungsvorschriften** eingreifen. Heilungsvorschriften sind z.B. die §§ 311b Abs. 1 S. 2, 518 Abs. 2, 766 S. 3 BGB.

Diesen Vorschriften lässt sich jedoch kein allgemeiner Grundsatz entnehmen, dass die Erfüllung formnichtiger Rechtsgeschäfte heilende Wirkung hat.

Ausnahmsweise besteht auch dann gem. **§ 242 BGB** keine Formnichtigkeit, wenn das Ergebnis der Nichtigkeit für die betreffende Partei **schlechthin untragbar** wäre. Dies ist beispielsweise anzunehmen, wenn die Bejahung der Nichtigkeit zur Gefährdung der Existenz des Vertragspartners führen würde. Darüber hinaus scheidet eine Formnichtigkeit gem. § 242 BGB aus, wenn eine besonders schwere Treuepflichtverletzung erst zum Formverstoß geführt hat: Wenn etwa die eine Vertragspartei die andere über die Formbedürftigkeit des Vertrags arglistig getäuscht hat, so muss im Interesse des Getäuschten der Vertrag als wirksam angesehen werden. Wurde hingegen bewusst auf die Einhaltung der Formvorschriften verzichtet, so ist keine Vertragspartei schutzwürdig und das Rechtsgeschäft ist nichtig.

b) Vertraglich vereinbartes Formerfordernis

Für vereinbarte Formen ist § 127 BGB maßgeblich. Mangels abweichenden Parteiwillens kann bei vereinbarter Schriftform die telekommunikative Übermittlung genügen (§ 127 Abs. 2 BGB). Für eine vereinbarte elektronische Form lässt § 127 Abs. 3 BGB unter denselben Voraussetzungen auch andere als qualifizierte elektronische Signaturen zu.

Welche Rechtsfolge die Missachtung der vereinbarten Form auslöst, richtet sich nach dem Parteiwillen und im Zweifel nach § 125 Satz 2 BGB. Eine spätere Individualabrede hat Vorrang vor einer formularmäßigen Schriftformklausel (§ 305b BGB). Das gilt auch dann, wenn die AGB ihrerseits für die Aufhebung der Form Schriftform verlangen. Bei einer individuell vereinbarten qualifizierten Formklausel ist zu ermitteln, ob die Parteien die Bindung später übereinstimmend aufheben wollten.

Übungsfälle:

1. Der Vater V ist mächtig stolz auf seinen Sohn S, der Jura studiert. Allerdings hat S nur mit Mühe und Not die Zwischenprüfung und den Schwerpunkt bestanden. Nun steht er kurz vor der staatlichen Pflichtfachprüfung. Um S zu motivieren, verspricht V dem S einen neuen BMW zu schenken, wenn er das Staatsexamen besteht. Handelt es sich um eine Bedingung oder um eine Befristung?

2. K möchte, das ihm von V für 5.000 Euro angebotene Kraftfahrzeug, kaufen. Da ihm das Geld fehlt, schließen beide einen Kaufvertrag unter der Bedingung, dass K mindestens 5.000 Euro im Lotto gewinnt. K gewinnt tatsächlich im Lotto. Hat V

gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB? (Fall nach Brox/Walker, BGB AT, § 21 Fall b)

3. Zwischen M und V liegt ein wirksamer Mietvertrag i.S.d. § 535 BGB vor. Anfang Mai bekommt M ein Schreiben, in dem steht, dass V ihr zum Jahresende kündige, falls seine pflegebedürftige Mutter bei ihm einziehe. Ende des Jahres teilt V der M mit, dass seine Mutter tatsächlich einziehen werde. Ist die Kündigung wirksam?

4. X ist Eigentümerin eines Häuserblocks, in dem 250 Mietparteien wohnen. Weil sie den Häuserblock abreißen und dort einen Supermarkt errichten lassen will, verfasst sie für alle Mieter entsprechende Kündigungsschreiben. Sie ist allerdings zu faul, um sie alle selbst zu unterschreiben und lässt von ihrer Sekretärin ihre Originalunterschrift in den Computer einscannen, druckt die Kündigungsschreiben dann mit der eingescannten Unterschrift aus und verschickt sie an die Mieter. Sind die Kündigungen wirksam?

Abwandlung: X möchte nach wie vor ihren Mietern mit möglichst geringem Arbeitsaufwand kündigen. Sie verfasst das Kündigungsschreiben daher per E-Mail und trägt in eine Unterschriftenzeile ihren Namen ein. Diese E-Mail sendet sie an alle betroffenen Mieter. Sind die Kündigungen wirksam?

5. V errichtet große Wohnanlagen. Die Wohnungen verkauft er schon vor der Fertigstellung an Interessenten. Dem 19-jährigen K, der geschäftlich keinerlei Erfahrungen hat, erklärt V, dass es in dem Fall genüge, wenn ein schriftlicher Vertrag im Büro des V geschlossen werde. V will sich so vorbehalten, die Wohnung doch nicht an K zu verkaufen, falls er noch einen Käufer findet, der bereit ist mehr zu zahlen. K ist einverstanden, zahlt eine Anzahlung und kündigt seine alte Wohnung zum geplanten Fertigstellungstermin der anderen Wohnung. Ist der Vertrag wirksam? **Auf § 4 Abs. 3 WEG wird hingewiesen.**

6. Im Januar 2018 vermietet V die Dachgeschosswohnung seines Hauses in Münster an die Studentin M. V hatte dazu einen Standard-Mietvertrag aus dem Internet ausgedruckt, den beide unterschreiben. Ende April teilt die M dem V mit, dass ihm die Wohnung für ihre vielen Besitztümer zu klein geworden ist. Sie würde aber gerne in der Wohnung im Haus des V wohnen bleiben, wenn M den über ihrer Wohnung befindlichen Dachboden mitnutzen könnte. V, der mit dem M als Mieter sehr zufrieden ist, sichert dem M daraufhin mündlich zu, dass er diesen mitbenutzen könne. Die M ist sehr erfreut. Als M und V sich Anfang Oktober streiten, verwehrt V der M die weitere Nutzung des Dachbodens. Dem Hinweis der M auf die Zusage entgegnet V, dass in dem Mietvertrag die Klausel stehe: „Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.“ Er meint, die mündliche Erweiterung des Vertrages sei unwirksam. Hat M einen Anspruch auf Mitbenutzung des Dachbodens?

Abwandlung 1: Ändert sich etwas an der Beurteilung des Falles, wenn M und V die Schriftformklausel individuell vereinbart haben?

Abwandlung 2: Was gilt, wenn V und M die oben genannte Klausel zwar individuell vereinbart haben, aber zusätzlich noch folgende Vereinbarung aufgenommen haben: „Auch die Aufhebung der Formabrede bedarf der Schriftform.“?

7. V möchte sein Grundstück an K verkaufen. Im mündlichen Verkaufsgespräch einigen sie sich auf einen Kaufpreis von 500.000 Euro. Um Grunderwerbs- und Einkommenssteuer zu sparen, deren Höhe sich nach dem Kaufpreis richtet, schließen V und K vor dem Notar einen Vertrag mit einem Kaufpreis von 300.000 Euro. Der wahre Kaufpreis soll aber nach wie vor 500.000 Euro betragen, was sie auch schriftlich festhalten. Außerdem vereinbaren sie, dass sich niemand auf die Nichtbeachtung der juristischen Formvorgaben berufen dürfe. Kann K von V die nicht beurkundete Auflassung verlangen? (Fall nach Brox/Walker, BGB AT, § 17 Fall f)

Gesetze und Entscheidungen § 126a BGB · § 127 BGB · § 129 BGB · BGH, V ZR 115/22